

## Kontrapunkte im Kartellchor

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß des Bundestages hat in einer grundsätzlichen Entscheidung das „Verbotsprinzip“ des Erhardschen Kartellgesetzentwurfs akzeptiert. Damit ist eine Vorentscheidung gefallen, die freilich nicht allzuviel besagen will: Einmal kommt noch die sicher recht stürmische zweite Lesung. Zum anderen aber muß die Fassung des § 1 im Regierungsentwurf in Verbindung mit § 31, Absatz 1, gelesen werden. Es ist in diesen Heften (im Dezember 1954, „Das Märchen vom Kartellverbot“) bereits darauf hingewiesen worden, daß diese sogenannte Strafbestimmung im § 31 gar kein echtes Verbot in sich schließt.

Das könnte allerdings noch anders werden, sollte sich der Wirtschaftspolitische Ausschuß bei seinen weiteren Beratungen dafür entscheiden, dem Absatz 1 im § 31 die vom Bundesrat vorgeschlagene klare und eindeutige Fassung zu geben, wonach bereits bestraft werden kann, wer „vorsätzlich einen nach § 1 unwirksamen ... Vertrag oder Beschluß in Kenntnis seiner Unwirksamkeit ganz oder teilweise ausführt“. Es war ein Witz, wenn sich die Bundesregierung in ihrer Antwort an den Bundesrat auf den Standpunkt stellte, ihre Version („sich hinwegsetz“) sei die umfassendere, obwohl doch „sich hinwegsetzen“ nach der alten Kartellrechtsprechung und ihren Kommentaren nur bedeutet, daß einer der Beteiligten Druckmittel anwendet. Es wäre zu hoffen, daß der Ausschuß bei seinen weiteren Verhandlungen die klarere Fassung des Bundesrates berücksichtigt. Erst damit erhielte der § 1 den unzweideutigen Charakter einer Verbotsbestimmung auch gegen solche („schwarzen“) Kartelle, bei denen sich alle einig sind und deswegen gar keiner irgendwelche Druckmittel nötig hat.

Nun hängen freilich die Nürnberger keinen, sie hätten ihn denn. Darum kommt es entscheidend darauf an, daß der Kartellbehörde klare und umfassende Prüfungsbefugnisse nicht nur gegenüber genehmigten, sondern auch gegenüber heimlichen „schwarzen“ Kartellen eingeräumt werden. Das sind die Voraussetzungen, die erst noch geschaffen werden müssen, ehe man wirklich von einem „Triumph“ des Verbotsprinzips wenigstens im Ausschußstadium sprechen könnte.

Nun ist allerdings gleichzeitig mit der „Grundsatzklärung“ des § 1 eines klargestellt worden: Die beiden Gegenentwürfe — der kartellfreundlichere des Abgeordneten *Höcherl* und der neoliberale des Abgeordneten Prof. *Böhm* (beide CDU/CSU) — sind damit endgültig unter den Tisch gefallen. Wenn das bedeuten sollte, daß man auch den in ihnen enthaltenen Anregungen keine Beachtung mehr schenken wird, so wäre das eigentlich bedauerlich.

### *Böhm-Entwurf — konsequent, nicht ganz ohne Schatten*

Der Böhm-Entwurf, der in der Öffentlichkeit als der strengste von allen galt, war kurioserweise in seiner Grundsatzentscheidung milder, als es der Regierungsentwurf jedenfalls bei Annahme der §§ 1 und 31,1 in der Bundesratsfassung sein würde. Böhm verzichtete nämlich ausdrücklich auf ein Verbot und verlangte nur den prinzipiellen Entzug des Rechtsschutzes. Damit traf er sich selbst mit einem Vertreter des Industriestandpunktes wie *Dr. Hellwig*, ohne daß dieser und die übrige Kohorte der „Mißbrauchsanhänger“ deswegen dem guten Prof. Böhm allerdings Dank gewußt oder ihn auch nur höflicher behandelt hätten. Vielmehr bleibt der Frankfurter Senior der deutschen Neoliberalen nach wie vor in der vordersten Drecklinie und muß sich seine unleugbare Charakterfestigkeit trotz Konzilianz mit entsprechenden geistigen Handgreiflichkeiten weiter bescheinigen lassen. Es bewahrheitet sich für ihn wiederum eine Variante des alten Wortes: Gibst du dem Teufel erst den kleinen Finger, so genügt ihm auch die ganze Hand nicht mehr!

Böhm hat zweifellos im § 5 seines Entwurfes den bisher besten, wenn auch etwas wenig gegliederten Entwurf zum Kernproblem der sogenannten Ausnahmen geliefert: Hier werden nämlich die Voraussetzungen aufgezählt, unter denen die Ausnahme genehmigung für ein Kartell überhaupt nur sinnvoll erscheinen kann. Dabei gilt der Grundsatz, daß stets der Nachweis für ein Nichtfunktionieren des Marktausgleiches geliefert werden muß, sowie dafür, daß die Vorteile für den kartellierten Wirtschaftszweig eben die Nachteile, die für andere und die Gesamtwirtschaft damit verbunden sind, überwiegen.

Im einzelnen wird eine Störung des marktmäßigen Ausgleichs dann angenommen, wenn einzelne Großfirmen Kampfmaßnahmen, z. B. „gezielte Verlustpreisunterlieferungen“ anwenden, wenn der Wettbewerb zu einer „unwirtschaftlichen Zersplitterung der Betriebe“ führt, der technische Fortschritt behindert wird oder das Ausland auf dem Weltmarkt mit Kartellen auftritt. Dieser Katalog ist sicher etwas eng und liefe Gefahr, in einer von seinem Verfasser gar nicht gewünschten Form mit Ressentiments gegen leistungswillige Großunternehmen geladen zu werden.

Für den Export wie auch gegenüber „einer monopolisierten Nachfrage“ (warum eigentlich nicht auch bei monopolisiertem Angebot?) will Böhm also sozusagen Gegenkartelle genehmigen. Das kann allerdings zu einer gesamtwirtschaftlich bedenklichen Übereinanderschachtelung von bilateralen Monopolen führen. Die Idee von der Kartellierung zersplitterter Branchen klingt moralisch ganz nett; aber hier soll gerade das genehmigt werden, was aller Wahrscheinlichkeit nach gar nicht funktionieren kann. Damit würde man logisch früher oder später auf das Zwangskartell zusteuern.

Auch der Böhm-Entwurf ist somit von Kritik nicht frei, wenn er auch in vielen einzelnen Punkten, speziell bei der Straffung der Untersagungsmöglichkeiten gegenüber Konzernierungsvorgängen, sicherlich weiter geht und durchdachter formuliert ist als der Regierungsentwurf.

#### *Höcherl-Entwurf — Aufweichung, nicht ohne positive Anregungen*

Der Höcherl-Entwurf sollte ohne Zweifel den Interessen des Bundesverbandes der Deutschen Industrie entgegenkommen, insofern hier Preiskartelle, wenn sie nur ordnungsgemäß registriert werden, ohne Genehmigung zulässig sind.

Aber es wäre ungerecht, wenn man den Verfassern dieses Entwurfs absprechen wollte, daß sie immerhin auch einige interessante Ideen gehabt haben. Schon der Grundgedanke ist nicht so übel, es auf die organisatorische Form des Kartells — ob Preis-, Kontingierungs- oder Gebietskartell — abzustellen. Diese ist sicherlich leichter zu erkennen als der mehr oder weniger ernstgemeinte Zweck, zu dem die Antragsteller im Zeichen des Regierungsentwurfes ein Lippenbekenntnis ablegen würden. Weiß man denn, ob sie wirklich nur „rationalisieren“ wollen und was sie darunter verstehen? Ein Quotenkartell ist dagegen eine handfest-massive, eher kontrollierbare Realität.

Eine ausgesprochen gute Idee ist es, wenn der Höcherl-Entwurf in § 4 die Zulassung einer fristlosen Kündigung des Kartellvertrages auch für den Fall ermöglichen will, in dem „schädliche Wirkungen auf die angemessene Versorgung der Verbraucher zu befürchten sind“. Dann soll die Kartellbehörde die fristlose Kündigung für zulässig erklären können. Das funktioniert natürlich auch wieder nur, wenn einem der Beteiligten das Gewissen schlägt. Aber immerhin ist diese Aufwärmung des § 4 der alten Kartellverordnung von 1923 ein Gedanke, der durchaus für die weitere Diskussion beachtenswert bleibt.

Natürlich sind diese Konzessionen mehr oder weniger als Zuckerplätzchen gedacht, mit denen man die prinzipielle Aufweichung des Kartellgesetzes in der Höcherlschen Fassung versuchen wollte.

*Der Landgraf wurde hart*

Bis jetzt scheint die tonnenweise Papierflut, die der BDI — einschließlich ungezählter Gutachten — auf die Abgeordneten herunterrieseln ließ, eigentlich eher das Gegenteil von dem bewirkt zu haben, was sich die Auftraggeber erhofft hatten. Es ist ja kein Wunder, daß den Abgeordneten schließlich die Interessentenideologie zum Halse heraushängt, wenn man sie ununterbrochen bombardiert. Es kommt noch hinzu, daß die Einseitigkeit des Bombardements so besonders augenfällig war. Es waren diesmal nämlich so gut wie keine Gegeninteressenten vorhanden; denn leider ist das allgemeine Publikum, das von den Kartellen ausgeplündert werden soll, nicht durch finanzstarke Lobbyisten vertreten. So blieb die Vertretung der Interessen der Öffentlichkeit und der Verbraucher den Abgeordneten allein überlassen — wie sich noch zeigen wird, mit gar keinem schlechten Ergebnis!

Als die Industrie über den Abgeordneten Höcherl einen „mißbrauchsfreundlichen“ Gesetzentwurf einbringen ließ, blieb den Anhängern des Kartellverbots nichts anderes übrig, als auf diesen groben Klotz einen groben Keil zu setzen. So ist denn auch der Konkurrenz-Gesetzentwurf des Abgeordneten Böhm zu verstehen. Die Leute, die mit ihm unterschrieben haben, mögen wohl nicht ganz zu Unrecht gehofft haben, daß Plus und Minus zusammen eben Null ergeben; und wenn sich beide Gesetzentwürfe gegenseitig aufheben, so hofften sie, würde man doch wieder zum Regierungsentwurf zurückkommen. Diese Rechnung scheint nun tatsächlich aufgegangen zu sein. So bedauerlich es ist, daß man ein so wichtiges Gesetz mit so viel taktischen Kulissen umbauen muß, so erfreulich ist es andererseits auch, daß das Gesetz nun gewissermaßen von den Entwürfen der „Minimalisten“ und der „Maximalisten“ eingerahmt wird. Den Letzteren, nämlich Prof. Böhm und seinen Parteilanhängern, kann man höchstens den Vorwurf machen, daß sie mit ihren Maximalforderungen viel zu bescheiden gewesen sind. Und Bescheidenheit wird von den Großindustriellen, die hinter der Antikartellgesetzkampagne stehen, eben gar nicht verstanden; denn sie sind einen ganz anderen Lebensrahmen gewohnt.

Auf jeden Fall hat das ganze Getrommel wohl nur dazu geführt, daß die sachkundigen Abgeordneten ihr Trommelfell erheblich abhärteten. Sie sind schließlich hart geworden, und wenn demgemäß auch die von ihnen neu formulierten ersten Paragraphen des Gesetzes härter ausfielen, als manche Leute dachten, dann war das im Grunde nur auf die Tatsache zurückzuführen, daß ein Gesetzesei, das allzulange auf Siedehitze gekocht wird, eben dadurch nicht weicher werden kann.

*Keine Rabattkartelle — keine „kalte Berufsordnung“*

Der Wirtschaftspolitische Ausschuß hat nun weder den von Höcherl noch den von Böhm, sondern den Regierungsentwurf zur Grundlage seiner Beratungen gemacht. Dabei stieß er auf den sogenannten § 1a, den sein Vorgänger in der letzten Legislaturperiode zu einem Freibrief für alle Konditionenkartelle und als Genehmigungsinstrument für Rabattkartelle gestaltet hatte. Schon damals hatte der *Bundesrat* warnend erklärt, wenn die Rabatte einheitlich festgelegt würden, so sei das in vielen Fällen gleichbedeutend mit einem Einfrieren der Preise. In den Ausschußsitzungen Anfang August 1955 hatten sich diese warnenden Stimmen noch vermehrt und erhielten Verstärkung selbst aus den Reihen der FDP: Man wurde sich darüber klar, daß Rabattkartelle stets zu einer wesentlichen Beschränkung des Wettbewerbs führen müssen — eine Auffassung, die auch das Bundeswirtschaftsministerium vertrat. Bezeichnenderweise konnten auch für die von den Vertretern der BDI-Auffassungen behaupteten „Schäden“, die durch die Rabattkonkurrenz angeblich verursacht werden sollen, in den Ausschußsitzungen überhaupt keine Beispiele beigebracht werden. So war es denn nicht weiter verwunderlich, wenn der Ausschuß sich schließlich doch der Auffassung des Bundesrates anschloß und die Rabattkartelle gänzlich

über Bord warf. Dagegen halfen auch die verzweifelten Bemühungen der BDI-nahen Abgeordneten nichts, die unbedingt ihre Kartelle für „*Funktionsrabatte*“ durchsetzen wollten. Bekanntlich handelt es sich hier um ein besonders gefährliches Instrument zur Diskriminierung unliebsamer, d. h. für allzu billigen Weiterverkauf berücktigter Abnehmer. Denen wird dann einfach von den im Funktionsrabattkartell zusammengeschlossenen Lieferanten z. B. die Großhändlerfunktion aberkannt. Dann bekommen sie nur ganz niedrige Rabatte zugestanden und gehen kaputt, weil sie mit den bevorzugten lammfrommen Abnehmern, die den Industriellen ihre Wünsche von den Augen ablesen, nicht mehr konkurrieren können ...

Man wollte dieses Diskriminierungsinstrument, das im krassen Gegensatz zu den Anti-Diskriminierungsbestimmungen in den § 23 ff. des Entwurfes stehen würde, mit einer merkwürdigen Argumentation salonfähig machen: So hieß es, Funktionsrabatte (sprich: besonders erhebliche Preisvergünstigungen) sollten eben nur solche Käufer bekommen, die für den Verkäufer besondere Leistungen vollbrächten, z. B. sogenannte Fachhändler; durch diese Leistungen spare der Verkäufer ja schließlich Geld, und das müsse belohnt werden. Aber die anderen Ausschußmitglieder — von der SPD bis zur FDP — schlugen den Verfechter dieser Idee mit seinen eigenen Waffen: Sie sagten, schließlich hätten die einzelnen Produzenten ja ganz unterschiedliche Kosten und würden somit durch solche „Leistungen“ ihrer Käufer ja auch ganz unterschiedliche Ersparnisse machen. Eben das spräche aber gerade *gegen* die Festlegung einheitlicher Vergütungen für solche Leistungen in Form von Funktionsrabattkartellen, und es spräche *für* die individuelle Rabattregelung. Damit bleibt der Rabattwettbewerb ungeschoren — zum Besten des Verbrauchers. Denn nur zu leicht können Funktionsrabattkartelle in eine Art „kalter Berufsordnung“ ausmünden, wenn nämlich die Industrie bestimmt, wer eine „Funktion“ als „echter“ Großhändler hat und wer nicht — das wird dann eine Art *privates* Standgericht, das über Existenz oder Untergang entscheidet und damit unliebsame (sprich: allzu verbraucherfreundliche) Händler glatt totmachen kann.

#### *Konditionenkartelle mit Einschränkungen*

Man war sich bei den Ausschußberatungen wohl schon im August 1955 darüber einig, daß *Vereinbarungen über allgemeine Geschäfts- und Zahlungsbedingungen* einschließlich Skonti in gewissem Sinne zu einer Stärkung der Marktübersicht beitragen könnten. Dagegen wurde geltend gemacht, solche Abreden hätten immer nur Nachteile für die Abnehmer zur Folge, denn die würden dadurch schlechter als nach dem BGB gestellt; außerdem könne hier so ziemlich alles außer Preisabreden vereinbart werden.

Diese Bedenken haben dann schließlich dazu geführt, daß Ende November eine Regelung vorgesehen wurde, die wiederum eine Verschärfung gegenüber den Vorschlägen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses der letzten Legislaturperiode darstellt: Konditionenkartelle sollen demnach erst wirksam werden, wenn die Kartellbehörde innerhalb von acht Wochen keinen Einspruch dagegen erhoben hat. Auch hier bewährte sich wiederum der Wille zur Sicherung gegen eventuelle Ausnützung derartiger Ausnahmen.

#### *Krisenkartell als Konjunktursprengstoff*

Man kann nicht umhin, die volkswirtschaftliche Einsicht zu respektieren, die die Mehrheit des Ausschusses bei der Behandlung der diffizilen Materie des Krisenkartells an den Tag gelegt hat.

Die Kartellverfechter taten so, als habe man mit dem Zauberwort „Krisenkartell“ so eine Art privatwirtschaftlicher Patentmedizin gegen konjunkturelle Rückschläge entdeckt, und der Wortlaut der Begründung zum Regierungsentwurf war leider dazu

angetan, diesen längst überholten Aberglauben noch zu stärken. Der Bundesverband der Deutschen Industrie verlangte dann sogar noch, diese Krisenkartelle sollten genehmigungsfrei gebildet werden dürfen und Wirksamkeit erlangen, wenn' die Kartellbehörde innerhalb einer Zweimonatsfrist keinen Einspruch erhoben hätte.

Es kann kein Zweifel daran bestehen, daß „Krisenkartelle“ in einer Branche der Preishochhaltung und damit der (privatwirtschaftlichen) Gewinnerhaltung bzw. Verlustvermeidung dienen können. Aber eine solche Preisstützung in der einen Branche bedeutet natürlich, daß ihre Abnehmer mehr für deren Erzeugnisse zu zahlen haben, als es sonst der Fall gewesen wäre. Damit wird die Krisenwirkung auf die Abnehmerbranchen abgewälzt; und da diese oft nicht im selben Maße kartellierbar sind wie die Vorstufen, bleiben sie die Dummen. Nicht selten wurde so in der Vergangenheit die innerdeutsche Fertigwarenindustrie den Grundstoffkartellen geopfert, die im Dumping auf den Weltmärkten die ausländische Konkurrenz billiger belieferten als die „nationalen“ Kollegen und damit für ein gerüttelt Maß binnendeutscher Arbeitslosigkeit verantwortlich waren.

Die Preishochhaltung in den „Krisenkartellen“ ist bei einer allgemeinen Nachfrageschrumpfung nur möglich, wenn die Produktion entsprechend gedrosselt wird — sonst würden früher oder später die Böden der prall gefüllten Läger und damit die Preisdecke bersten. Produktionsdrosselung aber bedeutet wiederum Entlassung von Arbeitern. So ist das „Krisenkartell“ gleichbedeutend mit einem Kartell zwecks Verstärkung der Arbeitslosigkeit — oder, andersherum ausgedrückt: Auf dem Altar der privaten Gewinnerhaltung werden die überflüssigen Arbeiter zum Opfer gebracht. Ein Blick auf das, was in der großen Weltkrise der dreißiger Jahre geschah, beweist zur Genüge die Richtigkeit dieser Überlegung: Die Branchen mit den stabilsten Preisen hatten die größte Arbeitslosigkeit.

Nun hatte man zur Besänftigung der Arbeitnehmerschaft in die ersten Entwürfe in § 2 einige freundliche Worte eingebaut, wonach so ein Kartell genehmigt werden könne, wenn der Antragsteller nachweise, daß es notwendig sei, „um eine Stilllegung von *Betrieben* oder wesentlichen Betriebsteilen der beteiligten Unternehmen zu vermeiden“. Wir haben soeben gesehen: Es wäre gleichbedeutend mit einem Versuch zur Quadratur des Kreises, wollte man bei einer Schrumpfung der effektiven Nachfrage in der Gesamtwirtschaft die Produktion drosseln und gleichzeitig auch noch die Stilllegung von Betriebsteilen vermeiden. Die Produktionseinschränkung, wie sie zur Preishochhaltung notwendig ist, kann eben nur eine teilweise oder volle Stilllegung von Arbeitsplätzen und Betriebsteilen bedeuten.

#### *Das Umstellungskartell als mögliche Ausnahme*

Anders ist es, wenn die Nachfrage nicht in der Gesamtwirtschaft zurückgeht, wohl aber krisenhafte Erscheinungen in einer einzelnen Branche auftreten. Diese können z. B. darauf zurückzuführen sein, daß der technische Fortschritt zu schnell gegangen ist, daß etwa schon die auf dem normalen Abschreibungswege finanzierten Ersatzmaschinenanlagen eine um so viel vergrößerte Kapazität (zum selben Maschinenpreis!) aufzuweisen haben, daß plötzlich in der ganzen Branche Überkapazitäten auftreten. Hier kann dann tatsächlich ein Konkurrenzkampf „bis aufs Messer“, speziell zwischen Oligopolisten (wenigen Großfirmen auf einem Markt), dazu führen, daß die am wenigsten leistungsfähigen Betriebe die Pforten schließen müssen und ihre Arbeiter auf der Straße liegen.

Man mag nun meinen, das sei ja nicht so schlimm, denn wenn die Gesamtnachfrage in der Wirtschaft nicht geschrumpft sei oder noch wachse, dann würden diese Arbeiter ja rasch wieder Arbeit finden. Das hieße die Sache allzu einfach sehen: Die zusammengebrochenen Betriebe mögen an kleinen Orten liegen, wo sie praktisch der einzige Arbeitgeber waren, in toten Ecken wie an der Zonengrenze usw. In unserem Zeitalter der fak-

tisch begrenzten Beweglichkeit der Arbeiter - allein schon angesichts der Wohnungsmisere - ergibt sich dann unter Umständen das ernste sozialpolitische Problem der Dauerarbeitslosigkeit, der regionalen „pockets of unemployment“ („Taschen“ der Arbeitslosigkeit). Nun sind unsere Regierenden leider noch nicht soweit wie vor mehr als einem Jahrzehnt der britische Liberale *Beveridge*: Der forderte bekanntlich, wenn der Berg der Arbeitslosigkeit nicht zum Propheten Industrie komme, dann müsse sich der Prophet Industrie gefälligst an den Berg der Arbeitslosigkeit heranbewegen. Das hieße aber: Planmäßige Hinlenkung der Investitionen und Neuanlagen in solche toten Winkel. Und Planung ist ein schreckliches Wort, von dem unsere Regierenden nichts hören wollen.

Solange dem so ist, kann in der Tat als zeitweiliger Umweg zur Behebung dieser — wohlgemerkt! — *strukturell* und nicht konjunkturell bedingten Schwierigkeiten der betreffenden Branche eine Art von „Umstellungskartell“ zweckmäßig sein. Dabei muß — wie schon der Name sagt — der Hauptton auf der Umstellung der überschüssigen Produktionsanlagen auf andere, lohnende Herstellungszweige liegen. Mit einem Wort: Der Arbeitsplatz, die *technische* Einheit des *Betriebes*, muß erhalten werden. Wenn die Nachfrage nach den Artikeln der betreffenden Branche zwar geschrumpft ist, sich nun aber mengenmäßig einigermaßen auf diesem geschrumpften Niveau konstant hält, so mag ein weiteres gegenseitiges Herunterkonkurrieren der Preise eventuell sinnlos sein: denn wenn die Nachfrage doch unelastisch, eine Mengenkonzunktur also kaum auslösbar ist, dann wird die Preiskonkurrenz nur zu ständiger Umsatzschrumpfung und schließlich dazu führen, daß auch die laufenden („Variablen“) Kosten bei der Mehrzahl der Betriebe nicht mehr gedeckt werden. Wenn aus den obigen sozialpolitischen Erwägungen heraus ein plötzlicher Bereinigungsprozeß vermieden werden soll, dann kann unter diesen Voraussetzungen eine zeitlich begrenzte Preisfestlegung im Kartell mit Quotenaufteilung sinnvoll sein.

Dreierlei ist aber dabei zu beachten: Erstens könnte die Absatzschrumpfung in dieser Branche durch solche Preishochhaltungsmaßnahmen vielleicht noch beschleunigt werden; dann sind sie nicht am Platze. Zweitens muß man sich stets darüber klar sein, daß eine solche horizontale Preisbindung nur ein zeitlich begrenzter Notbehelf sein kann, und daß das eigentliche Heilmittel in der wirklichen Umstellung — und auch hier nicht etwa nur in der rein destruktiven Stilllegung oder Vernichtung, für die die Abnehmer zahlen müssen! — der Kapazitäten liegt. Und drittens ist es mit solchen Umstellungskartellen wie mit den Schutz- bzw. Erziehungszöllen: es besteht die Gefahr, daß man sie nie mehr los wird. Darum dürfen sie nicht einfach einer Selbstverwaltung durch die unmittelbar betroffenen Unternehmen überlassen bleiben; ihre Abnehmer, Gewerkschaften und öffentliche Organe, die das Verbraucherinteresse wahrnehmen können, müssen eingeschaltet werden.

Immerhin ließe sich zugunsten solcher Strukturkartelle einiges sagen, jedenfalls eher als für die konjunkturellen Krisenkartelle des BDI, die eigentlich „Krisenverschärfungskartelle zwecks privater Gewinnsicherung“ heißen müßten.

#### *Arbeitsplatzsicherung kontra Vermögenserhaltung*

In der ursprünglichen Fassung des § 2 im Regierungsentwurf waren, trotz der nicht sehr klar durchdachten Kommentierung zu der Begründung, doch schon einige Ansätze zu einem solchen „Strukturkartell“ enthalten. Leider traten diese dann in den Formulierungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses des ersten Bundestages in den Hintergrund. Hier lag nicht mehr der Hauptton auf dem *Betrieb*, der technischen Einheit als Zusammenhang von Arbeitsplätzen, sondern auf dem *Unternehmen*, also der finanziell-vermögensrechtlichen Einheit. Deren Bestand sollte erhalten werden.

Nun kann gar nicht genug unterstrichen werden, daß es vom sozial- und beschäftigungspolitischen Standpunkt her gesehen völlig gleichgültig ist, ob der Unternehmer den Bestand seines Vermögens rettet oder nicht. Riskieren gehört nun mal zur Marktwirtschaft. Vermögens- und Arbeiterinteressen können einander genau entgegengesetzt sein: Wenn es zum Konkurs kommt und ein neuer Unternehmer den Betrieb „für ein Ei und Butterbrot“ — vielleicht mit eigenem Geld — aufkauft, dann kann das sehr wohl im Interesse der Arbeiter dieses Betriebes liegen. Denn der neue Unternehmer hat ja viel weniger Kapital investiert. Er arbeitet also mit geringerer Kapitalbelastung. Der Betrieb hat dann weniger aufzubringen für das, was die Angelsachsen „paid-out capital costs“ nennen (d. h. an Außenstehende zu zahlende Kapitalkosten, also Zinsen für Fremdkapital usw., die eben herausgewirtschaftet werden müssen). Da der neue Unternehmer also geringere Belastungen hat, mag er auch mit der Nachfrageschrumpfung fertig werden: Der bisher unrentable Betrieb wird damit rentabel, und die Arbeitsplätze sind durch den Konkurs gerettet. Ähnliches kann sich auch bei einer Sanierung mit Kapitalherabsetzung ereignen, bei der zwar die Kapitalgeber einen Teil ihres Vermögens verlieren, der Betrieb als solcher aber schon dadurch zum Weiterarbeiten befähigt wird.

So kann der Vermögensverlust einzelner Unternehmer und Geldgeber, unter volkswirtschaftlich-übergeordneten Gesichtspunkten gesehen, geradezu notwendig sein zur Erhaltung der Arbeitsplätze: Nicht der Bestand des Unternehmens, sondern das Weiterarbeiten des Betriebes muß gesichert werden. Beide sind keineswegs synonym.

Diese und ähnliche Gesichtspunkte sind es, die vor allem für die Gewerkschaften im Vordergrund stehen müssen, wenn das Kartellproblem nach allen Seiten hin konsequent durchdacht werden soll.

Die Ausschußmitglieder haben bewiesen, daß sie diese wirtschaftspolitischen Zusammenhänge durchschaut haben. Sie haben mit großer Mehrheit das Konjunkturkrisenkartell ganz verworfen und nur das strukturell bedingte Kartell, das der Kapazitätsanpassung dienen soll, akzeptiert. Es ist immerhin bezeichnend, wenn sich hier neben den SPD- und einem großen Teil der CDU-Abgeordneten sogar Abgeordnete der FDP gegen die Konjunkturkrisenkartelle wandten. Die Mitglieder der Koalitionsparteien haben hier mehr Mut an den Tag gelegt als ihre Regierung, die zu allerhand Kompromissen geneigt schien.

Es wäre zu wünschen, daß die bedeutsame Entscheidung über die Zulassung solcher Strukturkartelle einer politisch verantwortlichen Instanz, nämlich dem Bundeswirtschaftsminister, zufiele und nicht der untergeordneten Stelle, der Kartellbehörde.

#### *Rationellere Rationalisierungskartelle*

Schon in den Ausschußsitzungen im Juli waren eigentlich wesentliche Bedenken gegen solche Kartelle, die lediglich zur Vereinheitlichung von Typen und Normen führen sollten, nicht vorgetragen worden. Zweifellos brauchen wir keine Hunderte von verschiedenen Schaufelsorten; in solchen Fällen wird niemand etwas gegen eine Vereinheitlichung durch entsprechende Abreden in der Herstellerbranche einzuwenden haben. Eine begrüßenswerte Sicherheitsklausel hat der Wirtschaftspolitische Ausschuß in seinen Sitzungen in der ersten Dezemberwoche insofern eingebaut, als vor Anmeldung eines solchen Kartells nachgewiesen werden muß, daß die betroffenen Lieferanten bzw. Abnehmer angehört worden sind. Auch hier wurde wiederum — entsprechend dem bei den Konditionskartellen angewandten Grundsatz — die Einspruchsmethode vorgesehen. Wenn die Kartellbehörde nicht innerhalb von zwei Monaten widerspricht, erlangt das Kartell Wirksamkeit. Erfreulich ist, daß man an diesem Prinzip offenbar im ganzen Kartellgesetz festzuhalten gedenkt. Danach wird es also völlig genehmigungsfreie Aus-

nahmen nicht geben; selbst in den Fällen, wo die Kartellbildung als solche ohne vorherige Genehmigung erfolgen kann, ist jedenfalls diese Sicherheitsfrist von zwei Monaten eingebaut.

Im Juli hatte man sich etwas umfangreicher über die Probleme der sonstigen Rationalisierungskartelle unterhalten. Zweifellos läßt sich unter diesem Deckmantel allerhand verbergen, und das um so mehr, als der Wirtschaftspolitische Ausschuß des letzten Bundestages eine Änderung im § 4 vorgeschlagen hatte, die zu erheblichen Bedenken Anlaß geben mußte. In diesem Paragraphen war nämlich ursprünglich im Rahmen des Regierungsentwurfs vorgesehen, daß solche Rationalisierungskartelle für *Nebenprodukte* eine „einheitliche Art der Preisfestsetzung“ bzw. eine Absatzbegrenzung vornehmen dürften. Der Wirtschaftspolitische Ausschuß hatte dann generell, also auch für die Haupterzeugnisse, die Möglichkeit solcher Preisbindungen bzw. Absatzbeschränkungen für den Fall vorgesehen, daß der „Kartellzweck auf andere Weise nicht verwirklicht werden kann“.

Hierzu gab es im Juli manche Diskussion, und man betonte mit Recht, eine Rationalisierung mit gleichzeitiger Preisbindung sei eigentlich ein Unding, denn beides schliesse einander aus. Schließlich sei ja das Ziel einer echten Rationalisierung die Leistungssteigerung, und die müsse und solle ihren Niederschlag in einer Preissenkung finden, was durch eine Preisbindung gerade verhindert werde.

Die logische Konsequenz wäre hier die, daß man zum Regierungsentwurf zurückkehrte und Preisbindungen bzw. Absatzbeschränkungen eben nur für Nebenprodukte zuließe, bei denen manchmal wirklich die Feststellung eines „Marktpreises“ im Rahmen der Koppelproduktion nahezu unmöglich ist. Wenn nun doch die Gedanken des Wirtschaftspolitischen Ausschusses aus dem ersten Bundestag wieder aufgegriffen worden sind, so würde dies den einzigen Schatten in den sonst sehr durchdachten Beschlüssen des neuen Ausschusses darstellen.

Es ist zu hoffen, daß noch weitere Sicherungsmaßnahmen getroffen werden, die einen Mißbrauch von sogenannten „Rationalisierungskartellen“ als Deckmantel für eigentliche Preiskartelle verhindern. Das ist um so wichtiger, als zweifellos — wie bereits Anfang Juli in den Ausschußsitzungen zum Ausdruck kam — gewisse Zusammenhänge zwischen Rationalisierung und Krise nicht ganz von der Hand zu weisen sind. Anfang Juli hieß es, man wolle über die Koppelung zwischen Rationalisierungskartellen und Preisbindung im Zusammenhang mit der Generalklausel neu beraten. Hier mag die Hoffnung zum Ausdruck gebracht werden, daß man noch einmal über die Dinge redet.

Die Beratungen des Wirtschaftspolitischen Ausschusses werden im Januar fortgesetzt. Nach den bisherigen Proben dürfen wir erwarten, daß der Wirtschaftspolitische Ausschuß des zweiten Bundestages auch an die noch zu erörternden Probleme — Exportkartelle, Kündigungsfrage, Preisbindung zweiter Hand, marktbeherrschende Unternehmen, Diskriminierung und Boykott usw. — mit demselben Verantwortungsbewußtsein und derselben Sachkunde herangehen wird, die er unbeirrt von allem Interessentenlärm bei der Behandlung dieser ersten Paragraphen des Gesetzentwurfes an den Tag gelegt hat. Hoffen wir, daß auch das Plenum seinem Beispiel folgen wird.

Wenn es bei einer der letzten Verhandlungen im Jahre 1955 um die Rationalisierung ging, so mag das als gutes Omen gedeutet werden: In der Tat gilt es, ein dem gesunden Menschenverstand, der „Ratio“ und damit auch den Interessen der Allgemeinheit entsprechendes Kartellgesetz zustande zu bringen. Das wird nur dann möglich sein, wenn über die Probleme auch in einer dem Verbraucher verständlichen Sprache geredet wird. Man soll die Dinge beim Namen nennen und sie nicht in einem Geheimjargon der Kartellmystik überantworten. Das mag manchmal zu etwas drastisch-deutlichen Vereinfachungen führen, gehört aber auch zur Rationalisierung der Wirtschaftspolitik!